

RS UVS Niederösterreich 1993/06/24 Senat-GF-92-086

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.06.1993

Rechtssatz

Die Behörde ist nicht verpflichtet, den Auskunftserteiler zur Präzisierung seiner Angaben aufzufordern.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at